

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 518

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 359/74

Urteil des BAG vom 15. Oktober 1975

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 359/74

2 Sa 475/72 Rheinland-Pfalz

Verkündet
am 15. Oktober 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Gundelach für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird unter Zurückweisung der Anschlußrevision der Klägerin das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. April 1974 - 2 Sa 475/72 - aufgehoben und zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz vom 6. Dezember 1972 - 5 Ca 148/71 A - wird als unzulässig verworfen.

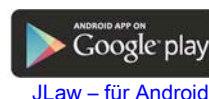
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin stellt unter anderem Holzhackmaschinen für Spanplattenwerke her. Im Jahre 1970 verkaufte sie über die Händlerfirma K & Co. in Bremen eine Hackmaschine an die Firma Bruynzeel Plywoods (Natal) in Südafrika zu einem Preis von ca. 150.000,-- DM. Kurz nach Inbetriebnahme der Maschine erlitt diese durch unsachgemäße Bedienung einen Schaden. Zur Ermittlung der Schadensursache und Feststellung der notwendigen Reparaturarbeiten flog der als Chefkonstrukteur bei der Klägerin tätige Zeuge R Anfang Dezember 1970 zur Kundin. Da der an der Maschine aufgetretene Schaden nicht unter die Garantie fiel, erhielt die Klägerin einen Reparaturauftrag. Nach Rückkehr des Zeugen R beauftragte die Klägerin den Beklagten mit der Durchführung der Reparatur. Der Beklagte war in der Zeit vom 1. Dezember 1969 bis zu seiner fristlosen Entlassung am 6. Januar 1971 bei ihr als Monteur tätig.

Am 14. Dezember 1970 flog der Beklagte mit einer schriftlichen Arbeitsanweisung zur Kundin. Am 30. Dezember 1970 teilte er der Klägerin mit, daß er die Maschine am 29. angefahren habe und diese wieder einwandfrei arbeite. Am 5. Januar 1971 erfuhr die Klägerin über die Firma K & Co., daß bei der Maschine sogleich nach der Inbetriebnahme wieder verdächtige Geräusche aufgetreten seien, die Veranlassung gegeben hätten, die Maschine stillzulegen. Die Klägerin entsandte daraufhin am 11. Januar 1971 den Zeugen R und den nachmaligen Geschäftsführer K zur Kundin. Diese führten die Reparatur in der Zeit vom 13. bis 19. Januar 1971 durch. Seit dieser Zeit läuft die Maschine einwandfrei.

Mit der Klage verlangt die Klägerin den Ersatz des ihr durch die letztgenannte Reparatur entstandenen Schadens in Höhe von 10.373,75 DM, weil der Beklagte aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Reparatur fehlerhaft ausgeführt habe.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die ihm zur Last gelegte Schlechtleistung bestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses ihr am 19. Dezember 1972 zugestellte Urteil hat die Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

am 28. Dezember 1972 mit folgendem Schriftsatz Berufung eingelegt:

"Dr. G. R. _____ und Ass. W. B. _____
in _____

Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie
Rheinland-Rheinhausen e.V.

Koblenz

Koblenz, den 27. Dezember 1972

BERUFUNGSSCHRIFT

In Sachen

der Firma Gebr. K _____ KG ./ . R _____ U _____

wird namens der Klägerin und Berufungsklägerin gegen
das am 6.12.1972 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts
Koblenz, Zweigstelle Neuwied - 5 Ca 148/71 A -

B E R U F U N G

eingelegt.

Wir beantragen, die Frist für die Berufungsbegründung
angemessen zu verlängern."

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht
das Urteil des Arbeitsgerichts dahin abgeändert, daß der Be-
klagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 6.170,54 DM nebst
Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die
Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf volle
Abweisung der Klage weiter. Mit der unselbständigen Anschluß-
revision will die Klägerin die Verurteilung des Beklagten inso-
weit erreichen, als die Klage abgewiesen worden ist.

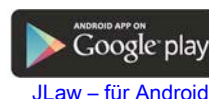
Entscheidungsgründe:

1. Die Revision des Beklagten hat bereits deshalb Erfolg, weil
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts
unzulässig ist. Die Zulässigkeit der Berufung gehört zu den
Prozeßfortsetzungsbedingungen, die auch in der Revisionsinstanz
von Amts wegen zu prüfen sind (BAG AP Nr. 22 zu § 518 ZPO mit
weiteren Nachweisen). Ein Formmangel bei der Einlegung der Beru-
fung wird auch nicht dadurch geheilt, daß das Berufungsgericht
- wie das hier der Fall ist - die Form als gewahrt angesehen
hat (BAG ebenda).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

2. Die Berufungsschrift leidet hier an dem Mangel, daß sie nicht die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten enthält noch dessen Prozeßbevollmächtigten nennt. Nach ständiger Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts ist die Berufung in diesem Fall unstatthaft, es sei denn, daß der Mangel bis zum Ablauf der Berufungsfrist - hier dem 2. Januar 1973 - behoben worden wäre (zuletzt Urteil des BAG vom 12. Juni 1975 - 3 AZR 267/74 - [demnächst] AP Nr. 30 zu § 518 ZPO) oder die Anschriften des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßvertreters gerichtsbekannt gewesen wären (BAG Urteil vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74 - [demnächst] AP Nr. 28 zu § 518 ZPO [zu III 2 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Keiner der beiden Ausnahmefälle ist hier gegeben. Auch lag der Berufungsschrift keine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils bei, wie dies nach § 518 Abs. 3 ZPO geschehen soll. Die Akten des Arbeitsgerichts sind erst am 15. Januar 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangen (Bl. 128 d.A.); zu diesem Zeitpunkt war die Berufungsfrist bereits abgelaufen.

3a) Der bezeichnete Mangel ist entgegen der Annahme der Revision nicht dadurch geheilt, daß das Landesarbeitsgericht durch eigene Bemühungen noch innerhalb der Berufungsfrist Kenntnis von der fehlenden Anschrift erhalten hätte; eine Heilung des Mangels auf diesem Wege ist an sich zulässig (Beschluß des Senats vom 27. Mai 1975 - 5 AZB 17/75 - [demnächst] AP Nr. 29 zu § 518 ZPO). Die Revision will die Kenntnis daraus folgern, daß das Landesarbeitsgericht bereits am 28. Dezember 1972 die Mitteilung des Beschlusses vom selben Tage über die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist an den Beklagten veranlaßt habe (Bl. 131 R. d.A.) und dessen Prozeßvertreter demnach bereits am 9. Januar 1973 (Bl. 132 d.A.) in der Lage gewesen sei, die Zurückweisung der Berufung zu beantragen. Dies ist jedoch nicht richtig.

Nach dem Empfangsbekenntnis (Bl. 133 d.A.) hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die Ausfertigung des Beschlusses vom 28. Dezember 1972 erst am 16. Januar 1973 - zusammen mit der Berufungsschrift - erhalten. Aus der Gerichtsverfügung vom 28. Dezember 1972 (Bl. 131 R. d.A.) läßt sich entgegen der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Annahme der Klägerin nichts dafür herleiten, daß das Landesarbeitsgericht bereits an diesem Tage die vollständige Anschrift des Beklagten gekannt hätte. Dort ist die Mitteilung des Verlängerungsbeschlusses an den Beklagten "nach Eingang der Akten" verfügt.

Wie die Revisionsverhandlung ergeben hat, hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwalt L , am 4. Januar 1973 ohne Veranlassung des Landesarbeitsgerichts Kenntnis von der Einlegung des Rechtsmittels erhalten; ihm ist an diesem Tage eine Abschrift des Schreibens der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 27. Dezember 1972 an das Arbeitsgericht (Bl. 126 d.A.) zugegangen, in dem u.a. um Rückgabe von Lichtbildern "zum Zwecke der Berufungsbegründung" gebeten wurde. Auf der Rückseite dieses Schreibens (Bl. 126 R. d.A.) hat das Arbeitsgericht die Übersendung einer Abschrift an den Vertreter des Beklagten verfügt; die Verfügung ist laut Vermerk des Arbeitsgerichts am 2. Januar 1973 ausgeführt worden. Rechtsanwalt L hat die Abschrift offenbar am 4. Januar 1973 erhalten und hat daraufhin nach dem Inhalt seiner Handakten durch telefonische Rückfrage beim Landesarbeitsgericht das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens erfahren, das er auf der in der Revisionsverhandlung vorgelegten Abschrift des Schreibens vom 27. Dezember 1972 notiert hat; danach hat er - noch am 4. Januar 1973 - seinen Mandanten von der Berufungseinlegung verständigt. Es steht damit fest, weshalb Rechtsanwalt L bereits mit Schriftsatz vom 9. Januar 1973 (Bl. 132 d.A.) in der Lage war, die Zurückweisung der Berufung zu beantragen. Es ist ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht selbst noch vor Ablauf der Berufungsfrist die Anschrift des Beklagten bzw. seines Prozeßvertreters mit Hilfe eigener Ermittlungen erfahren und Rechtsanwalt L von dem eingelegte Rechtsmittel vor dem 9. Januar 1973 verständigt hätte. Es bedarf somit nicht, wie die Klägerin beantragt hat, der Einholung einer dienstlichen Äußerung des zuständigen Geschäftsstellenbeamten darüber, daß dem Landesarbeitsgericht bereits am 29. Dezember 1973 die Abschrift des Beklagten bzw. dessen Prozeßvertreters bekannt gewesen sei. Es ist vielmehr als sicher anzusehen, daß das Landesarbeitsgericht erst mit dem Eingang der Akten des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Arbeitsgerichts am 15. Januar 1973 den Prozeßbevollmächtigten und die Anschrift des Beklagten erfahren hat.

Der bezeichnete Mangel der Berufungsschrift ist also erst nach Ablauf der Berufungsfrist geheilt worden; erst nach Eingang der Akten war das Landesarbeitsgericht in der Lage, die Berufungsschrift dem Berufungsbeklagten zuzustellen. Dieser Zeitpunkt ist zu spät.

b) Der Mangel ist nicht dadurch behoben worden, daß dem Arbeitsgericht die Einlegung der Berufung - und zwar durch das erörterte Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 27. Dezember 1972 - bekannt geworden ist. Das Arbeitsgericht kann im Hinblick auf das Berufungsverfahren nichts veranlassen; insbesondere kann es die Berufungsschrift nicht zustellen. Seine Kenntnis läßt sich daher der des Berufungsgerichts nicht gleichstellen.

4. Die Angabe des Prozeßbevollmächtigten und der Anschrift des Berufungsbeklagten ist hier schließlich nicht dadurch entbehrlich geworden, daß dessen Prozeßvertreter, wie dargelegt, bereits am 4. Januar 1973 auf Grund seines telefonischen Anrufs vom Landesarbeitsgericht die Nachricht über die eingelegte Berufung erhalten hat, zu einem Zeitpunkt also, zu dem er, hätte die Klägerin die Berufungsfrist bis zum letzten Tag genutzt, kaum bereits mit der Zustellung der Berufungsschrift rechnen konnte. Die Rechtslage ist hier nicht anders zu beurteilen als in dem Fall, daß der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist formlos vom Berufungskläger über die eingelegte Berufung unterrichtet wird; in diesem Fall hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74 - ([demnächst] AP Nr. 28 zu § 518 ZPO) das Rechtsmittel gleichfalls als mit einem unaufhebbaaren Mangel behaftet angesehen. Im einzelnen hat er dazu dargelegt:

Es sei zwar richtig, daß das Bundesarbeitsgericht seine Rechtsprechung zur Notwendigkeit der genauen Bezeichnung des Rechtsmittelbeklagten mit dessen Informationsinteresse begründet habe. Dabei sei jedoch nicht an die konkrete Interessenlage im Einzelfall gedacht, die denkbar mannigfaltig sein könne. Der Rechtsmittelbeklagte könne z.B. vom Hörensagen wissen oder von

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Anfang an damit gerechnet haben, daß ein Rechtsmittel eingelegt werde. Von solchen Imponderabilien könne die Ordnungsmäßigkeit eines Rechtsmittels nicht abhängen. Das Rechtsmittelgericht müsse in der Lage sein, innerhalb der Rechtsmittelfrist anhand der ihm vorliegenden Erkenntnismittel selbst zu prüfen, ob den an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen genügt ist; andernfalls könnte es seiner ihm von Amts wegen obliegenden Pflicht nicht nachkommen, ein Rechtsmittel daraufhin zu überprüfen, ob es ordnungsgemäß eingelegt oder als unzulässig zu verwerfen sei.

Diesen Darlegungen schließt sich der erkennende Senat an. Es ist demnach ausgeschlossen, die Berufung im Streitfall als zulässig anzuerkennen, obwohl das Informationsinteresse des Berufungsbeklagten durch das Fehlen der Angabe seiner Anschrift in der Berufungsschrift nicht beeinträchtigt worden ist.

5. Demnach war auf die Revision des Beklagten das Urteil des Landesarbeitsgerichts und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig zu verwerfen. Zugleich war die unselbständige Anschlußrevision der Klägerin zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Röglin

Dr. Gundelach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)